

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Ronald BRESICH, LL.M.
Sachbearbeiter

ronald.bresich@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail:
ia4@sozialministerium.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.381.133

Ihr Zeichen: 2024-0.909.553

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversorgungsgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz, das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, das Tiergesundheitsgesetz 2024, das Zoonosengesetz, das Tierärztegesetz, das Tierärztekammergesetz, das Tierarzneimittelgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundes-Seniorengesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz 2024, das Ärztegesetz 1998, das Apothekerkammergesetz 2001, das Arzneimittelgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Gehaltsskassengesetz 2002, das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, das Medizinproduktegesetz 2021, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Zahnärztekammergesetz, das Hebammengesetz und das Gesundheitsberuferegister-Gesetz geändert werden (Beitrag des BMASGPK zu einem IFG-Materien-Anpassungsgesetz);

Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist kaum angemessen im Sinne des zitierten Rundschreibens. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich 2,5 Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 DSG dem Datenschutzrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen der Bundesministerien, soweit diese datenschutzrechtlich von Bedeutung sind, sowie zu Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die wesentliche Fragen des Datenschutzes betreffen, zu geben ist. In der vorgegebenen Begutachtungsfrist von nur wenigen Tagen kann keine Sitzung des Datenschutzrates stattfinden, womit ihm auch die nach § 14 Abs. 2 Z 3 DSG zustehende Gelegenheit zur Stellungnahme verunmöglicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den Vorgaben des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024 vom 26.2.2024), vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Grundsätzliches:

Angemerkt wird vorweg, dass mit der im Entwurf vorgesehenen Anpassung der Bestimmungen im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – wie in den Erläuterungen ausgeführt wird – eine Harmonisierung mit der verfassungsgesetzlich normierten Informationsverpflichtung in Art. 22a B-VG sowie mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024), gewährleistet werden soll. Die in den einzelnen Materiengesetzen vorgeschlagenen Regelungen sind in diesem Bereich

jedoch weitgehend unterschiedlich ausgestaltet und scheinen nicht immer auf einander abgestimmt zu sein, womit für die einzelnen Materien insbesondere auch unterschiedliche Regeln und Ausnahmen von der Verschwiegenheit normiert werden. Damit stellt sich allgemein die Frage, ob die angestrebte Harmonisierung mit dem vorliegenden Entwurf tatsächlich erreicht wird. Dies sollte – auch hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Implikationen dieser Verschwiegenheitsregelungen sowie der Ausnahmen davon – nochmals geprüft werden.

Zu Art. 10 (Änderung des Zoonosengesetzes):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 7):

1. Gemäß § 3 Abs. 7 kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Mitglieder der Bundeskommission für Zoonosen oder andere Sachverständige als Expert/innen für die Abklärung von Zoonoseausbrüchen bestellen. Diese sind ua. berechtigt, bei bestimmten Zoonoseausbrüchen, unter Wahrung aller Erfordernisse des Datenschutzes, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, davon Kopien anzufertigen sowie mit den Patient/innen und den Lebensmittelunternehmen direkt Kontakt aufzunehmen, soweit dies zur Vorbereitung der Abklärung des Ausbruchs erforderlich ist.

Diese Personen (Expert/innen) sind – laut den Erläuterungen – während der Dauer ihrer Bestellung als Organe der Behörde tätig. Eventuelle Informationsbegehren wären seitens der Behörde und nicht der Organe zu bearbeiten und gegebenenfalls zu erteilen.

2. Allgemein wird idZ auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen, wonach eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN).

Vor diesem Hintergrund sollte konkret geregelt werden, welche personenbezogenen Daten von welchen Verantwortlichen verarbeitet werden.

Eine bloße Bezugnahme auf die Wahrung aller Erfordernisse des Datenschutzes erscheint zudem zu unbestimmt, zumal für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO aufgrund von § 1 Abs. 2 DSG und Art. 9 Abs. 2 DSGVO geeignete (bzw. angemessene) Garantien (zB Datensicherheitsmaßnahmen) vorzusehen wären.

Zu erläutern wäre idZ auch, ob die Mitglieder der Bundeskommission für Zoonosen oder andere Sachverständige als Expert/innen (eigenständige) Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO sind.

Zu Art. 11 (Änderung des Tierärztegesetzes):

Zu Z 3 (§ 29 Abs. 2):

Gemäß § 29 Abs. 2 sind Tierärztinnen und Tierärzte zur Wahrung bestimmter Geheimnisse verpflichtet, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Regelung – und damit die Voraussetzungen für die allfällige Übermittlung personenbezogener Daten – erscheint zu unbestimmt und sollte vor dem Hintergrund der zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes konkretisiert werden.

Zu Art. 14 (Änderung des Bundesbehindertengesetzes):

Zu Z 4 (§ 13b Abs. 4 Z 2):

Vermutet der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin eine Diskriminierung eines Menschen mit Behinderung, kann er oder sie gemäß § 13b Abs. 4 Z 2 die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft über bestimmte Beitragsgrundlagen von Personen ersuchen, deren Einkommen für die Entscheidung über die vermutete Diskriminierung unbedingt erforderlich sind. Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin hat hiezu Namen, Geburtsdatum und Versicherungsnummer der betroffenen Personen sowie Namen der Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen der betroffenen Personen bekannt zu geben. Die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, dem Behindertenanwalt oder der Behindertenanwältin die für die Durchführung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

In § 13b Abs. 4 Z 2 müsste im Lichte der zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes konkreter geregelt werden, von welchen Personen welche (erforderlichen) personenbezogenen Daten vom Träger der Sozialversicherung übermittelt und in der Folge vom Behindertenanwalt oder von der Behindertenanwältin verarbeitet werden.

Die Verhältnismäßigkeit dieser Datenverarbeitung wäre in den Erläuterungen näher darzulegen. Auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie auf die beiden Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO wird idZ hingewiesen.

Zu Art. 20 (Änderung des Ärztegesetzes 1998):

Zu Z 1 (§ 89):

§ 89 regelt den Informationszugang und die Geheimhaltungspflicht im Bereich der Ärztekammern in den Bundesländern.

§ 89 Abs. 3 Z 7 lit. a stellt hierbei auf die überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen, insbesondere auch zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten ab.

Es sollte näher – etwa anhand von Beispielen – erläutert werden, wie die Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet wird.

Zu Art. 22 (Änderung des Arzneimittelgesetzes):

Zu Z 1 (§ 82):

Gemäß § 82 Abs. 1 sind alle mit Aufgaben im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Personen, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

§ 82 Abs. 1 – und damit die Voraussetzungen für die allfällige Übermittlung personenbezogener Daten – erscheint zu unbestimmt und sollte vor dem Hintergrund der zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes konkretisiert werden.

Zu Art. 23 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 5):

§ 5 Abs. 5 regelt die Abklärung von Ausbruchsklustern. Die Erläuterungen zu § 5 Abs. 5 führen aus, dass der bisher im Abs. 5 enthaltende Hinweis auf die Verpflichtung zur Wahrung aller Erfordernisse des Datenschutzes lediglich klarstellender Natur gewesen sei; eine Wiederholung im Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, könne daher entfallen.

IdZ wird auch auf die zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (und die Anmerkungen zu Art. 10 Z 1) hingewiesen, wonach materienspezifische Regelungen in dem Sinn vorzusehen wären, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Derartige (konkrete) Datenschutzregelungen sind in § 5 Abs. 5 jedoch nicht ersichtlich.

Es sollte vor diesem Hintergrund ausführlicher erläutert werden, welche konkreten datenschutzrechtlichen Vorgaben für die Datenverarbeitung gemäß § 5 Abs. 5 in der Folge gelten (sollen).

Zu Art. 27 (Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 2):

Die Dienstnehmer der Agentur sind gemäß § 9 Abs. 2 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies ua. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen (Z 7) erforderlich und verhältnismäßig ist.

Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass aufgrund von § 9 Abs. 2 Z 7 auch datenschutzrechtliche Interessen zu wahren sind. Weiters sollten nähere Ausführungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit iSd § 9 Abs. 2 in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Hinsichtlich der sinngemäßen Anwendung des § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, wird darauf hingewiesen, dass eine „sinngemäße“ (oder „entsprechende“) Anwendung anderer Rechtsvorschriften nach den Legistischen Richtlinien 1990 (LRL) nicht angeordnet werden darf; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59). Dies

gilt vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Determinierungsgebots umso mehr iZm Datenverarbeitungsregelungen.

Zu Art. 29 (Änderung des Zahnärztekammergesetzes):

Zu Z 3 (§§ 4 und 5):

§ 5 Abs. 2 regelt, dass für über die gesetzliche Informationspflicht hinausgehende Leistungen die Österreichische Zahnärztekammer bzw. die jeweilige Landes Zahnärztekammer eine angemessene finanzielle Abgeltung verlangen kann.

Es sollte zu § 5 Abs. 2 in den Erläuterungen klargestellt werden, dass diese Regelung nicht für Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO gilt.

Zu § 5 Abs. 3 wird angemerkt, dass fraglich ist, welche (personenbezogenen) Daten erhoben und übermittelt bzw. beauftragt werden. Die Regelung sollte vor dem Hintergrund der zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes konkretisiert werden.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO.

Grundsätzlich trifft die Verpflichtung zur Durchführungen der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO den Verantwortlichen der Datenverarbeitung. Eine all-fällige Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung müsste gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass der Rechtsgrundlage erfolgen. Soweit dies (etwa für einzelne Datenverarbeitungen) nicht erfolgt, würde die Verpflichtung zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung in diesem Umfang (wieder) den jeweiligen Verantwortlichen treffen.

Es wäre vor diesem Hintergrund zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen des Entwurfs eine Datenschutz-Folgenschatzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. Mai 2025

Fr die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt